

MANAGEMENT VON MEDIZINISCHEN AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (TUE) – ROLLE VON UCI UND NADO

Kodex Artikel 4.4 Therapeutische Anwendung

Die WADA hat einen *Internationalen Standard* für das Verfahren zum Erteilen von medizinischen Ausnahmegenehmigungen (Therapeutic Use Exemptions, TUE) verabschiedet.

Jeder Internationale Sportfachverband stellt sicher, dass für internationale Spitzenathleten bzw. für Athleten, die für einen Internationalen Wettkampf gemeldet sind, ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem Athleten mit nachgewiesener Krankheit, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer verbotenen Methode erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) stellen können. Sportler, die in den Registered Testing Pool ihres Internationalen Sportfachverbandes aufgenommen wurden, können nur gemäss den Regeln ihres Internationalen Sportfachverbandes eine medizinische Ausnahmegenehmigung erhalten.

Jeder Internationale Sportfachverband muss eine Liste der *Internationalen Wettkämpfe* veröffentlichen, für die eine medizinische Ausnahmegenehmigung des Internationalen Sportfachverbandes erforderlich ist.

Jede Nationale Anti-Doping-Organisation stellt sicher, dass für alle Athleten, die nicht zur Gruppe der internationalen Spitzenathleten zählen, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs ein Verfahren eingerichtet wird, nach dem Athleten mit nachgewiesener Krankheit, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer verbotenen Methode erfordert, einen Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung stellen können. Derartige Anträge werden gemäss dem *Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen* beurteilt. Die Internationalen Sportfachverbände und die *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* melden der WADA unverzüglich über ADAMS (Anti-Doping-Administrations- und Verwaltungssystem) die bewilligten Ausnahmegenehmigungen, ausser die für *nationale Spitzenathleten*, die nicht in den *Registered Testing Pool* der jeweiligen *Nationalen Anti-Doping-Organisation* aufgenommen wurden.

TEIL 14 ANTI-DOPING-REGELN DER UCI (gültig ab dem 1. Januar 2009)

36. Fahrer, die in den Registered Testing Pool aufgenommen wurden, müssen vom UCI eine medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen, ungeachtet dessen, ob der betreffende Fahrer zuvor eine Ausnahmegenehmigung von seiner *Nationalen Anti-Doping-Organisation* erhalten hat.

37. Fahrer, die nicht in den Registered Testing Pool der UCI aufgenommen wurden, müssen eine medizinische Ausnahmegenehmigung von ihrer Nationalen Anti-Doping-Organisation einholen. Wenn die UCI feststellt, dass eine solche medizinische Ausnahmegenehmigung nicht die Bestimmungen dieses Kapitels IV einhält, ist diese Ausnahmegenehmigung gemäss den vorliegenden Anti-Doping-Regeln nicht mehr gültig. Die Feststellung der UCI gilt nicht rückwirkend und gegen sie kann keine Berufung eingelegt werden.

Die UCI informiert den Fahrer von ihrer Feststellung, die 14 (vierzehn) Tage nach ihrer Zustellung an den Fahrer wirksam wird, es sei denn, in der entsprechenden Mitteilung wird eine kürzere Frist genannt. Der Fahrer darf solange nicht an *Internationalen Wettkämpfen* teilnehmen, bis er eine medizinische Ausnahmegenehmigung besitzt, die nach Einschätzung der UCI die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels IV erfüllt. Wenn es keinen nationalen Ausschuss für medizinische Ausnahmegenehmigungen (Therapeutic Use Exemption Committee, TUEC) gibt oder wenn andere von der UCI akzeptierte Umstände vorliegen, können Fahrer eine medizinische Ausnahmegenehmigung von der UCI erhalten.

38. Die folgenden Artikel dieses Kapitels IV regeln die medizinischen Ausnahmegenehmigungen, die bei der UCI beantragt werden. Diese Artikel gelten auch, wenn die UCI unter-

sucht, ob eine von einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* erteilte medizinische Ausnahmegenehmigung die Bestimmungen dieses Kapitels IV erfüllt.